

Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist in dem vornehmlich für die Lagerbewertung im Einzelhandel bestimmten, aber auch für alle Gewerbetreibenden wichtigen Erlaß des Reichsfinanzministers vom 29. 12. 26 — III e 10230 — ausdrücklich anerkannt worden. Der Erlaß weist darauf hin, daß bei Feststellung des gemeinen Wertes die Größe des Lagers, die Verkaufsmöglichkeiten u. dergl. zu beachten seien und ferner zu berücksichtigen sei, daß im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nur ein Teil der vorhandenen Waren zum Ladenpreis verkauft, während der andere Teil nur zu zurückgesetzten Preisen (vgl. für den Buchhandel die §§ 14 ff. der Verkaufsordnung) veräußert werden könne. Es ergibt sich somit das Bild, daß die oberste Grenze der Bewertung durch den vollen Herstellungs- oder Anschaffungspreis gebildet wird, der bei weitem größte Teil des Lagers jedoch mit dem durch prozentuale Abschläge zu ermittelnden niedrigeren gemeinen Wert anzusetzen ist bis hinab zum Makulaturwert, der die unterste Grenze der Bewertungsmöglichkeiten darstellt. Wie hoch die prozentualen Abschläge im einzelnen zu bemessen sind, ergibt die Antwort auf die Frage: Was würde ein Käufer des ganzen Geschäftes für die vorhandenen Vorräte zahlen unter der Voraussetzung, daß er ein Interesse an dem Erwerb hat, andererseits aber den Betrieb auf gesunder kaufmännischer Basis fortführen will? Damit wird auf der einen Seite eine Unterbewertung, z. B. durch Einsetzung des Liquidationswertes, ausgeschlossen, andererseits aber auch eine Überbewertung, die das gesamte Lager als im Augenblick der Inventuraufnahme zum vollen Ladenpreis für realisiert ansieht, mithin erst künftigen und völlig unsicheren Gewinn vorwegnimmt. Auch empfiehlt sich, stets einen besonderen Sammelposten für Makulatur anzusetzen, um im Falle der Nachprüfung darauf verweisen zu können, daß in diesem Posten alle Vorräte berücksichtigt sind, für die sich eine gesonderte Aufnahme nicht mehr lohnt. Auch sei bemerkt, daß eine Einzelaufnahme des gesamten Lagerbestandes bei der Inventur von den Finanzbehörden nicht verlangt werden kann, sondern eine gruppenweise Zusammenfassung nach den in obigen Leitfäden enthaltenen Gesichtspunkten vollauf genügt. In Streitfällen empfiehlt es sich, auf das Sachverständigen-Gutachten des zuständigen Kreis- oder Ortsvereins oder nötigenfalls des Börsenvereins Bezug zu nehmen. Namentlich gilt dies auch, wenn von weniger erfahrenen Finanzämtern die Vornahme prozentualer Abschläge bei der Lagerbewertung beanstandet wird, sofern diese Abschläge ungeschickterweise als »Abschreibungen« bezeichnet worden sind. Die Steuergesetze kennen keine Abschreibungen, sondern lediglich Absetzungen für Abnutzung beim Anlagekapital (Grundstücke, Maschinen, Inventar u. dergl.), weshalb darauf hingewiesen werden muß, daß prozentuale Abschläge bei der Lagerbewertung lediglich Hilfsmaßstäbe zur Ermittlung des gemeinen Tageswertes darstellen und nicht etwa Abschreibungen im technischen Sinne. Im übrigen verweise ich noch darauf, daß die wichtige Frage der Lagerbewertung auch in den Steuerrundschreiben des Börsenvereins, zuletzt in Nr. 55, wiederholt eingehend behandelt worden ist. Musikalienverlag und -sortiment seien außerdem noch auf meinen Aufsatz über »Die steuerliche Behandlung der Lager vorräte im Musikalienhandel« in der Nummer vom 13. Januar d. J. des »Musikalienhandel« hingewiesen.

Im Verlag könnte die Frage aufgeworfen werden, ob etwa in der Einkommen- und Körperschaftsteuerbilanz Verlagsrechte und der Verlagswert (Geschäftswert, Goodwill) zum Zwecke der Abschreibung aktiviert werden sollen, da die Finanzämter bei der Vermögensteuer eine solche Aktivierung gern durchsetzen möchten. Soweit der Verlagswert in Frage kommt, habe ich mich dazu eingehend im Börsenblatt Nr. 202 vom 30. August 1927 geäußert, und ich kann erfreulicherweise feststellen, daß der gesamte Verlag in seinen verschiedenen Sparten auch heute noch einmütig die Auffassung vertritt, daß der selbstgeschaffene Verlagswert ebensowenig wie die Verlagsrechte in die Bilanz gehören. Die Konsequenz gebietet, daß auch in der Ertragsteuerbilanz an diesem

Grundsatz festgehalten wird. Denn in dem Augenblick, in welchem der Verlag diese Werte in der Einkommenbilanz aktivieren würde, wäre eine Aufrechterhaltung des Prinzips bei der Vermögensteuer unmöglich. Da aber die besten Aussichten bestehen, daß nach schweren Kämpfen die Auffassung des Verlags mit Hilfe der an diesem Problem besonders interessierten Tagespresse obsiegt, wäre nichts verfehlter als eine Preisgabe des so lange zäh verteidigten Grundsatzes. Nebenbei bemerkt wäre auch die Richtigkeit der Aktivierung in der Ertragsbilanz um deswillen sehr zweifelhaft, weil nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs Abschreibungen wegen Wertminderung beim ideellen Geschäftswert nur dann zulässig sind, wenn sich der Goodwill verringert, während der Regelfall doch der ist, daß ein Geschäft vorwärts und nicht rückwärts geht. Damit würde, ganz abgesehen von den sonstigen angeführten schwerwiegenden Bedenken, die Abschreibungsmöglichkeit ohnehin illusorisch werden.

III.

Als zweites Hauptproblem ergibt sich bei Abgabe der Steuererklärung die Ermittlung der abzugsfähigen Ausgaben. Für den Kaufmann drängen sich diese in erster Linie auf dem Handlungsunkosten-Konto zusammen. Die Handlungsunkosten bilden zusammen mit den Abschreibungen die hauptsächlichsten Werbungskosten des Gewerbetreibenden. Darunter versteht § 15 des Einkommensteuergesetzes, der die abzugsfähigen Ausgaben in drei Gruppen zusammenfaßt, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen. Außer den Werbungskosten sind noch die sog. Sonderleistungen sowie Schuldzinsen abzugsfähig. In der Praxis entstehen nun häufig Unklarheiten darüber, was im einzelnen über Handlungsunkosten-Konto verbucht werden kann, und ich habe deshalb im Steuerrundschreiben Nr. 54 den Versuch gemacht, unter Berücksichtigung der zu dem die Werbungskosten behandelnden § 16 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs eine selbstverständlich nicht erschöpfende Zusammenstellung der für den Kaufmann wichtigsten abzugsfähigen Werbungskosten zu machen. Sie sei mit Rücksicht auf die abzugebenden Steuererklärungen auch an dieser Stelle wiederholt. Hiernach sind u. a. abzugsfähige Werbungskosten:

1. Gehälter und Löhne sowie Tantiemen, Provisionen, Ferien- und Weihnachtsgelder, Pensions-, Witwen- und Waisengelder, Gratifikationen einschließlich der sozialen Lasten (Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestelltenversicherung, Erwerbslosenversicherung) sowie des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, d. h. also alle entgeltlichen Leistungen, die mit Rücksicht auf ein bestehendes oder früheres Arbeitsverhältnis gewährt werden.
2. Verkehrsspesen, wie Porti, Frachten, Bankspesen, Telephon-, Telegrammgebühren usw.
3. Vertriebskosten, Reklame, Inserate, Vortragsabende, Rundfunk, ferner Aufwendungen für das Auslieferungslager, die Versandabteilung des Verlags, Provisionen für Reisende und Anzeigenakquisiteure u. dgl.
4. Kommissionspesen, d. h. Provisionen und Gebühren der Kommissionäre, der VAG sowie etwaige sonstige Unkosten, die mit der Unterhaltung einer Vertretung verknüpft sind.
5. Bürobedarf u. dgl., z. B. Vordrucke, Bürounterschieden, Padmaterial, Geschäftsbücherei, dagegen gehören Anschaffungen von Inventar, Schreibmaschinen und sonstiger Büromaschinen zum Anlagekapital, sind daher zum Anschaffungspreis abzüglich angemessener Absetzungen für Abnutzung einzusetzen.
6. Steuern: alle mit dem Gewerbebetrieb zusammenhängenden Steuern, insbesondere Umsatz-, Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer, Verbrauchsabgaben, Zölle, Vergnügungssteuer (für Vortragsveranstaltungen), Beförderungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer bezügl. der Geschäftskraftwagen, Stempelabgaben von den im Gewerbebetrieb abgeschlossenen Geschäften (Verlagsverträge, Wechselsteuer), Gebühren wegen Benutzung von Einrichtungen für den Geschäftsbetrieb (Brücken-, Chauffee-, Wagenstandsgelder) und wegen der im Geschäftsbetrieb abgeschlossenen Geschäfte. Die Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz sind ebenfalls abzugsfähig. Dagegen sind dem Bilanzgewinn hinzuzurechnen die Personalsteuern, d. h. Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer.
7. Versicherungsprämien (s. auch unten Sonderleistungen) sind abziehbar, soweit sie sich auf die Versicherung des Betriebsvermögens gegen Sachschäden beziehen (Feuer-, Einbruch-,